



## Merkblatt

### Hinweis für die Abrechnung von Hilfen im Bereich der Psychotraumatologischen Erstberatung

Wir freuen uns, dass Sie an der Seite der Straftatbetroffenen stehen und damit eine ganz wichtige Funktion in der psychosozialen Akutversorgung von Menschen einnehmen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Wir wollen in diesem Fall gerne eine einmalige Hilfe zur psychotraumatologischen Erstberatung ermöglichen.

Es können Beratungs- und Behandlungsleistungen im Gegenwert von max. 190 € abgerechnet werden. Dieser Betrag darf gerne unterschritten werden. Eine Überzahlung dieses Betrags ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Kostenübernahme nur erfolgen kann, wenn die unten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Vorlage einer Rechnung beim WEISSEN RING verpflichtet sich die beratende Person keine weitergehenden Forderungen aufgrund einer psychotraumatologischen Erstberatung gegenüber der hilfeschuchenden Person geltend zu machen.

**Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Angehörige der folgenden Berufsgruppen die Erstberatung abrechnen können:**

- Fachärzt:innen für Psychiatrie, Psychosomatik und/oder Psychotherapie
- Auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Fachärzt:innen für Psychiatrie, Psychosomatik und/oder Psychotherapie
- Psychologische Psychotherapeut:innen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen
- Notfallpsycholog:innen mit Zertifikat des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)

Wir weisen darauf hin, dass Einrichtungen, Institute oder Behandelnde, die als SER-Traumaambulanz mit der für sie zuständigen Versorgungsverwaltung kooperieren, diese Hilfe nicht einlösen können, sofern die angebotene Leistung durch den Rechtsanspruch der Betroffenen nach dem SGB XIV gegenüber den Versorgungsverwaltungen der Länder abgedeckt wird.

Bitte beachten Sie zudem, dass Organisationen, deren Satzungsaufgabe die Beratung von Kriminalitätsoffern einschließt, den Hilfescheck ebenfalls nicht mit dem WEISSEN RING abrechnen können.

Eine Kostenübernahme für über die Beratung hinausgehende Tätigkeiten ist lediglich ausnahmsweise nur zur Überbrückung unter Vorbehalt möglich. Grundsätzlich besteht der Vorrang der Leistungsträger. Besteht die Notwendigkeit einer weiterführenden Behandlung, bitten wir Sie, die entsprechenden Leistungsträger zu überprüfen und weitere Schritte einzuleiten. Hierbei besteht die Möglichkeit die Kostenübernahme durch Krankenversicherungen, im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (Versorgungsamt), gesetzliche Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaft) oder Krankenhilfe (Sozialamt) zu beantragen.

**Zur Abrechnung der Hilfe für „Psychotraumatologische Erstberatung“ benötigen wir von Ihnen:**

- Eine ordentliche, auf die leistungsempfangende Person ausgestellte **Rechnung** (Hinweis: dies ist nicht der WEISSE RING) mit Angabe über die in Rechnung gestellten Termine.
- Eine kurze fachliche **Stellungnahme** zu Gegenstand und Umfang der Beratung (sowie ggf. zu weiteren erforderlichen Maßnahmen).
- Ggf. eine **Information**, ob bereits Anträge bei vorrangigen Leistungsträgern gestellt wurden.
- Bei erstmaliger Abrechnung eine Kopie Ihrer **Approbationsurkunde** oder des Zertifikats „**Notfallpsychologie**“ des BDP.

**Bitte senden Sie uns die oben genannten Informationen per Post an:  
WEISSER RING e. V. • Bundesgeschäftsstelle • Weberstraße 16 • 55130 Mainz**